

per E-Mail
Dreierarchitektur GmbH
Kirchberg 7,
86381 Krumbach

lp@dreierarchitektur.de

Wasserrecht

| | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Gesch.-Nr. | 33-6323.3 |
| Bearbeiter/in | Daser/Wißmiller/Bichteles |
| Gebäude/Zi.Nr. | Gebäude 1, Raum 337 |
| Besuchsadresse | Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim |
| Telefon | (08261) 995-354 |
| Telefax | (08261) 995-10 354 |
| E-Mail | martin.daser @lra.unterallgaeu.de |
| Datum | 18.12.2023 |

9. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der „Ettringer Mühle - Erweiterung (Teil der Fl.Nr. 374/2 Gemarkung Ettringen)“ durch die Gemeinde Ettringen; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Ettringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Der Zimmereibetrieb im Plangebiet „Ettringer Mühle“, dessen Erweiterung geplant ist, ist an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ettringen angeschlossen. Die Gemeinde Ettringen besitzt eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht tangiert. In Nr. 11 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zimmerei mit Wohngebäude Fl.-Nr. 372, Gemk. Ettringen – 1. Änderung“ (Vorentwurf vom 19.10.2023) wird auf die gesicherte Wasserversorgung des Zimmereibetriebs und die Lage des Plangebiets außerhalb von Wasserschutzgebieten hingewiesen.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ettringen.

2. Abwasserbeseitigung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll über den bestehenden Mischwasserkanal der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Ettringen zugeleitet werden. Ob die Kapazität der Kläranlage



für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Planbereich soll trotz des bestehenden Mischwasserkanals vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll zur Grundwasserneubildung über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort in das Grundwasser eingeleitet werden.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.

Sofern die kommunalen Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Ist die kommunale Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s

Zusätzlich ist im Falle einer Erlaubnisfreiheit durch die Gemeinde Ettringen ein Nachweis vorzulegen, dass bei einer Einleitung in das Grundwasser die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind (vgl. Formular auf der Homepage des Landratsamtes).

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Vorhabensbereich grenzt direkt an den Ettringer Mühlbach an, liegt jedoch weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird verwiesen.

5. Anlagen im 60-Meter-Bereich des Mühlbachs der Wertach

Sofern im 60-Meter-Bereich des Mühlbaches der Wertach Anlagen errichtet werden sollen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind diese ggf. wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflichtigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären. Für eine Genehmigung sind dann prüffähige Planunterlagen nach der WPBV in 3-facher Ausfertigung mit einem schriftlichen Antrag auf Anlagengenehmigung beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen.

6. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Daser
Sachgebietsleiter